

Verordnung

Der Gemeinde Rottach-Egern über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), i.V.m. § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen die in § 1 LSchV genannten Verkaufsstellen innerhalb der Gemeinde Rottach-Egern an den nach § 1 LSchV zugelassenen 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jedes Jahres bis zur Dauer von 8 Stunden, jedoch nicht länger als bis 20.00 Uhr geöffnet sein und die in § 1 der LSchV aufgezählten Waren feilbieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung gilt 20 Jahre.
Die Verordnung vom 03.03.2005 tritt außer Kraft.

Rottach-Egern, den 28.02.2025



Christian Köck
Erster Bürgermeister

